

# RS Vwgh 1995/1/26 93/16/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/16/0016

## Rechtssatz

Die allenfalls vor Ablauf der Achtjahresfrist manifestierte Absicht, nach Ablauf den bereits erfüllten begünstigten Zweck (durch Vergrößerung) aufzugeben, kann keine Rolle mehr im Hinblick auf die Befreiung spielen. Nur tatsächliche Baumaßnahmen, mit denen vor Fristablauf begonnen wurde, führen

zur Aufgabe des begünstigten Zwecks und damit zur Nachversteuerung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160015.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)